

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungs-
verordnungen

Hannover, 28. April 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Kirchensenat am 3. Dezember 2019 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen. Der Landes-synodalausschuss hat der Verordnung in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 zuge-stimmt. Eine Fotokopie der unterzeichneten Verordnung ist beigefügt.

Wir bitten, die Verordnung gemäß § 2 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zu bestätigen.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen

Vom 3. Dezember 2019

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreisfarrstellen

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreisfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „39 Absatz 2“ und werden die Wörter „36 und 44 Absatz 2“ durch die Wörter „31 und 23 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „31“ und werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchenkreistag“ durch die Wörter „in der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
5. § 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:
- „²Kirchenkreise, die diese Verordnung mit Gesetzeskraft anwenden, können bis zu diesem Zeitpunkt entscheiden, dass die Superintendentur-Pfarrstelle nach der Kirchenkreisordnung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin dem Kirchenkreis zugeordnet ist. ³Die Entscheidung bedarf eines Antrags des Kirchenkreisvorstandes und eines Beschlusses der Kirchenkreissynode. ⁴Der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen ist, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 17. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
5. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2019

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers


(Meister)